

Kurztitel

Heimarbeitsarif für das Kuvertieren, Adressieren, Adjustieren oder Verpacken von Waren durch Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 199/2011 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 199/2011

Inkrafttretensdatum

01.04.2011

Außerkrafttretensdatum

31.03.2012

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 228/2012

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der ein Heimarbeitsarif für das Kuvertieren, Adressieren, Adjustieren oder Verpacken von Waren durch Heimarbeiter erlassen wird

StF: BGBI. II Nr. 199/2011

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 74/2009 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 21. Juni 2011 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen: